

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



giacometto
rocks & rolls



Allgemeine Bedingungen für Transporte

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Transporten und Gütern zu nachstehenden Bedingungen. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Oberdorf/SO. Die Giacometto Transport AG und Giacometto Steibruch GmbH – nachfolgend Giacometto genannt – ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.



1. Allgemeines

a) Auftragserteilung

Jeder Auftrag ist an die dafür zuständige Auftragsannahme (Büro/Disposition) zu erteilen. Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung unaufgefordert angegeben werden: Name und genaue Adresse der Lade- und Abladestelle, Anzahl Packstücke, Warengattung, effektives Bruttogewicht, Platzbedarf, sowie allf. Terminvorgaben oder Besonderheiten wie z.B. Gefahrgut etc.

b) Be- und Entladen

Das Be- und Entladen ist Sache des Absenders bzw. Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs. Bei Mitarbeit des Chauffeurs und/oder anderer Begleiter des Frachtführers gelten diese als Erfüllungshelfen.

c) Ware/Verpackung

Es dürfen nur Güter übergeben werden, die nach ihrer Beschaffenheit für den Strassentransport geeignet sind. Das Transportgut ist mit einer genügenden Verpackung zu schützen, so dass die normalen Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können.

Für Güter die in verschlossenen Kisten, Kartons, Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen und Manki. Flüssigkeiten in offenen Behältern, Maschinen etc. müssen vor dem Transport vollständig entleert werden.

d) Vorbehalte

Vorbehalte über Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs angemeldet werden. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

e) Wertdeklaration

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer unaufgefordert den Wert anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, deren Wert Fr. 15.– pro Kilogramm Bruttogewicht übersteigt.

2. Preise/Fakturierung

Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer, sowie exklusiv allfällige Treibstoffzu-/abschläge, Bewilligungen, Gebühren, etc.

Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Der Verzugszins wird mit 5% verrechnet. Wir behalten uns Teilfakturierungen vor.

Beanstandungen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Der Preis wurde unter Annahme der kürzesten Wegstrecke bzw. der angegebenen Strecke kalkuliert. Verlängert sich die Wegstrecke durch die Auflagen in der Genehmigung, werden die Kosten entsprechend angepasst.

3. Haftung

a) Haftung Güterverkehr (Inland)

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440–457 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für den Verlust oder den Untergang des Gutes wird der volle Wert ersetzt, in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal Fr. 15.– pro Kilogramm Bruttogewicht. Pro komplette Fahrzeugeinheit (Lastzug, Sattelschlepper) ist die Haftung zusätzlich in jedem Fall auf maximal Fr. 150'000.– (für mind. 10'000kg und mehr transportiertes Bruttogewicht) beschränkt. Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR. Auf schriftlichen Auftrag und gegen Belastung der Prämie können die obengenannten Limiten von Fr. 15.– pro kg bzw. Fr. 250'000.– pro komplette Einheit vor der Ausführung des Transportes erhöht werden.

Von der Haftung ausgeschlossen sind jedoch generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins- Kurs-, oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe, Minderwert nach erfolgter Instandstellung usw. Für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

b) Haftung Güterverkehr (Ausland)

Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr richten sich ausschliesslich nach der CMR (Convention relative au Contrat de transport international de Marchandise par Route). Die maximale Haftungslimite beträgt 8,33 SZR (Sonderziehungsrechte) je Kilogramm (Art. 23 CMR). Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung dieser Haftungslimite, so hat er die Werterhöhung (Art. 24 CMR), deren Prämie zu seinen Lasten geht, dem Frachtführer vor Ausführung des Transportes schriftlich mitzuteilen.

4. Transportversicherung

a) Inland/Binnentransport

Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung durch Giacometto eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

b) Ausland/Import-Export

Aufgrund der engen CMR-Haftungsbestimmungen ist zu empfehlen (besonders wichtig bei hochwertigen oder empfindlichen Gütern), die Risiken über eine umfassende Transportversicherung abzudecken. Auf Wunsch kann diese Versicherung gegen Belastung der Prämie vor Ausführung des Transportes durch den Frachtführer abgeschlossen werden (s. Punkt 4.a).

c) Zur generellen Beachtung

Selbst wenn das Risiko einer Beschädigung auf einem Transport gering erscheint, ist zu bedenken, dass generell auch bei einem allfälligen Verlust die maximale Haftungslimite von Fr. 15.– pro Kilogramm – respektive im internationalen Transport gemäss CMR – besteht.

Allgemeine Bedingungen für Baustoffhandel

Alle Aufträge für Materiallieferungen werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen der Giacometto Transport AG und Giacometto Steinbruch GmbH – nachfolgend Giacometto genannt – ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind. Für die Materialqualitäten, Eigenschaften und Prüfungen sind die geltenden Normen massgebend.

1. Preislisten und Offerten

Alle Materialpreise verstehen sich als «Preise ab Werk» ohne MwSt. resp. als «Annahmepreise Deponie» ohne MwSt. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 30 Tage beschränkt.

2. Bestellsannahme

Die Bestellungen müssen bis spätestens 16.00 Uhr am Vortag erfolgen. Bestellungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Zur Bestellungskontrolle können Telefongespräche aufgezeichnet werden.

Für Bezüge an Samstag, Sonntag und Feiertagen wird folgende Tagespauschale als Zuschlag verrechnet: Fr. 400.–. Die Bezüge sind mit einem Vorlauf von mindestens drei Arbeitstagen mit den Lieferwerken abzustimmen. Für Bezüge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (ausser Samstag, Sonntag und Feiertagen), wird pro eingesetzten Mitarbeiter ein Zuschlag von Fr. 55.–/h verrechnet. Transportleistungen werden in Regie, zzgl. Zuschläge nach ASTAG-Nahverkehrstarif, durchgeführt und verrechnet. Bewilligungsgebühren werden separat verrechnet.

3. Mengen

Für Schüttdichte (t/m³) und Liefermengen (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

4. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure von Giacometto die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

5. Lieferung

Details zu den Transport- und Lieferbedingungen finden Sie unter „Allgemeine Bedingungen für Transporte“ auf Seite 2.

6. Abholung

Den Sicherheitsanweisungen der Giacometto-Mitarbeiter vor Ort ist Folge zu leisten. Die gekaufte Ware wird, wenn nicht anders vereinbart, gegen Vorweisen der Kaufbestätigung bei Giacometto zu den betrieblichen Öffnungszeiten ausgehändigt. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Ware innerhalb von 7 Tagen ab Kaufdatum bei Giacometto abzuholen. Nach Ablauf dieser Abholfrist verfällt jeglicher Anspruch auf die gekaufte Ware. Der Kaufpreis wird dem Käufer bei Giacometto nach einem Abzug von 20% für Bearbeitungs- und Lageraufwand zurückerstattet und der Kaufvertrag erlischt. Fehlen Giacometto die Zahlungsverbindungen des Käufers, ist es am Käufer den Kaufpreis bei Giacometto zurückzufordern. Nach 3 Monaten ab Kaufdatum erlischt auch dieser Anspruch und der Kaufpreis wird nicht mehr rückerstattet.

7. Warte- und Abladezeiten/Regietarife

Die Warte- und Abladezeit bezieht sich auf die gelieferte Menge. Ansätze für Warte- und Abladezeiten:

Regietarife: 4-Achs-LKW Fr. 1.50 / Min.
5-Achs-LKW Fr. 1.95 / Min.

8. Höhere Gewalt

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder wegen Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern.

9. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

10. Garantie

Massgebend für den Nachweis der Qualität sind die Prüfungen nach den geltenden Normen.

11. Mängelrüge

Bei Frankolieferungen ist der Besteller verpflichtet, das gelieferte Material sofort nach Eingang (Ablad) zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich dem Kieswerk zur Anzeige zu bringen.

Bei Werksabholung prüft der Besteller das Material vor dem Auflad auf sein Transportmittel. Allfällige Mängel sind der unverzüglich und schriftlich, je nach Lieferwerk, der Giacometto Steinbruch GmbH zur Anzeige zu bringen. Insbesondere prüft der Besteller, ob die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmen und ob sichtbare Mängel vorhanden sind.

Bei Frankolieferungen gilt als Annahme die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Werksabholungen gilt die Übergabe des Materials auf das Transportmittel des Abholers.

Mängel, die bei der Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Für offensichtliche Mängel und daraus entstehenden Forderungen, resultierend aus der nicht ordnungsgemässen Materialannahme bei Anlieferung, kann nicht eingegangen werden.

Versteckte Mängel müssen sofort nach deren Entdecken gerügt werden. Bei begründeten Beanstandungen ist der Lieferant berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

12. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten 30 Tage netto. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet.

Andere schriftliche Abmachungen vorbehalten. Der Verzugszins wird mit 5 % verrechnet. Wir behalten uns Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen. Alle Preise ohne Mehrwertsteuer.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Oberdorf/SO. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Oberdorf/SO vereinbart.

Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen.



Allgemeine Bedingungen für Mulden

Alle Aufträge für Mulden werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen der Giacometto Transport AG und Giacometto Steinbruch GmbH – nachfolgend Giacometto genannt – ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind.

1. Arbeitszeit

Überzeit- und/oder Nachtarbeit, die auf Veranlassung des Bestellers entsteht, wird gemäss den jeweils gültigen ASTAG-Berechnungsgrundlagen für den Nahverkehr verrechnet.

2. Spezielle Stoffe

Sonderabfälle wie Kadaver oder Stoffe, die verwesen, sowie Chemikalien, Batterien und andere boden- und grundwassergefährdende Abfälle wie Flüssigkeiten, Lacke, Farben, Fluoreszenzlampen und explosive Materialien dürfen nicht in der Mulde deponiert werden.

3. Muldenstandort

Der Besteller bestimmt den Standort der Mulde. Bei der Wahl des Platzes gilt es zu berücksichtigen, dass sowohl die Zufahrt, als auch geeignete Platzverhältnisse und ein passender Untergrund entsprechend den Witterungsverhältnissen gewährleistet sind. Sollte ein Befahren des Platzes über fremde Grundstücke unumgänglich sein, liegt es in der Verantwortung des Bestellers entsprechende Abklärungen mit der Nachbarschaft zu treffen.

Sofern die Mulde auf öffentlichem Grund platziert werden muss, hat der Besteller dies im Vorfeld mit der Gemeinde/Stadt abzuklären und eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

Ebenso hat der Besteller vorab zu prüfen, ob mögliche Beschädigungen des Platzes vorliegen. Diese sind dem Lieferanten rechtzeitig zu melden, sodass dieser ggf. einen Bauladen bauseitig zur Verfügung stellt. Gleichermassen liegt es in der Verantwortung des Bestellers zu gewährleisten, dass sowohl die Zufahrt zum Muldenstandort bzw. zur Mulde für das Stellen, Wechseln oder Abholen als auch der Muldenstandort frei von eventuellen Hindernissen (Zäune, Sträucher, Dachvorsprünge, Unterkellerungen, etc.) ist und die Abstützung des Transportfahrzeugs sichergestellt werden kann.

Muss eine bereits platzierte Mulde erneut verstellt oder verschoben werden, wird dies nach Aufwand berechnet.

Unsere erfahrenen Chauffeure stehen dem Besteller gerne mit Rat und Tat zur Seite um den geeigneten Muldenstandort zu ermitteln.

4. Haftung

Der Besteller haftet für Schäden, welche durch unsachgemässe Behandlung der Mulde entstehen (zum Beispiel Verbrennen von Materialien in der Mulde oder in deren unmittelbarer Nähe; Farbschäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien, usw).

Der Besteller haftet für Schäden, die durch herunterfallende oder auslaufende Materialien aufgrund einer unsicheren oder mangelhaften Beladung oder wegen einer allfälligen Überladung entstehen können. Mehr dazu unter Punkt 7.

5. Schadenfälle

Die durch Anweisung des Bestellers verursachten Schäden auf privaten oder öffentlichen Grundstücken (z.B. Beschädigungen an Boden oder Trottoir durch Fahrzeug oder Mulde) gehen zu dessen Lasten. Dies gilt auch für die Beschädigung von Strassenbelägen infolge (bauseits)

fehlender Schutzmassnahmen, wie das Unterlegen der Mulde mit Gerüstbrettern sowie Schäden bei sehr engen Platzverhältnissen, die durch das Rangieren der Fahrzeuge entstehen.

Auch ist es Sache des Bestellers Abklärungen zu treffen bzgl. ausreichender Tragfähigkeit von Zufahrtsstrassen, Vorplätzen etc und/oder Stellplätzen für Mulden und Muldenfahrzeuge.

Jegliche Haftung seitens des Lieferanten wird abgelehnt. Gleiches gilt bei Verschmutzungen von Strassen oder Wegen, die durch die Zufahrt zum Muldenstandort von unseren Transportfahrzeugen verursacht werden.

6. Sicherheit

Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Mulde ist Sache des Bestellers. Bei Unfällen wird jede Haftung abgelehnt.

7. Be-/Überladung und Transport

Bei der Beladung der Mulde ist zwingend darauf zu achten, dass während der Fahrt keine Materialien herunterfallen oder ausfliessen können.

Das Überladen des Absetz- oder Abrollkippers ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Die Mulden dürfen daher nicht mit spezifisch schwerem Material überfüllt werden. Schutt darf maximal 5 cm, brennbares Material maximal 20 cm über die Oberkante der Mulde geladen werden.

Das Gewicht (Fahrzeug, Behälter, Ladegut) beträgt:

2-Achs-LKW 18 t, 3-Achs-LKW 24 t,
4-Achs-LKW 32 t, 5-Achs-LKW 40t

Muss aufgrund einer durch den Besteller nicht gesetzeskonform beladenen Mulde (d.h. die Überladung nach Volumen oder Gewicht) das Material auf zwei Mulden verteilt werden, trägt der Besteller auch die Kosten der zweiten Mulde.

Sofern das Aufladen einer Mulde behindert oder gar unmöglich ist, gehen die Kosten der daraus resultierenden Umräume oder Beschädigungen vollumfänglich zulasten des Bestellers.

Dies gilt auch für Schäden aufgrund unsachgemässer Behandlung der Mulden (z.B. Feuer, Verschieben mit Bagger oder Kran, das Einfüllen von Beton ohne Plastik in Mulden, Container, Pressen, etc.).

Es ist anderen Transporteuren untersagt die Behälter des Lieferanten weder in jeglicher Form zu behändigen noch zu transportieren.

Es gilt, das Schadenrisiko durch unsachgemässen Transport unter allen Umständen zu minimieren. Somit entscheidet allein der Chauffeur, ob mit einer Ladung gefahren werden kann oder nicht.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Oberdorf/SO. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt Oberdorf/SO vereinbart.

Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Klage am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers einzureichen.



Allgemeine Bedingungen für Entsorgung

Diese AGB regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der **Giacometto Transport AG und Giacometto Steinbruch GmbH – nachfolgend Giacometto genannt –** und gelten für deren Dienstleistungen. Anderslautende Bedingungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden.

1. Tätigkeiten

Giacometto ist einerseits Transporteur im Sinne von Art. 13 ff und andererseits Empfänger im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa). Giacometto verpflichtet sich, dass sämtliche Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erbracht werden.

2. Sortiment der Abfälle

Giacometto ist berechtigt, Sonder- und Gewerbeabfälle zu transportieren, unter Berücksichtigung der gültigen Transportvorschriften insbesondere der Vorgaben nach ADR/SDR. Giacometto ist berechtigt, alle Sonder- und Gewerbeabfälle zur Behandlung und Weiterleitung anzunehmen, die in der jeweils gültigen Betriebsbewilligung der kantonalen Behörden aufgeführt sind. Ausgeschlossen sind Sprengstoffe und radioaktive Stoffe.

3. Allgemeine Pflichten von Giacometto

Giacometto garantiert den fach- und sachgerechten Transport sowie die fach- und sachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung des Abfallgutes. Giacometto garantiert die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Schweiz sowie der Transit- und Empfängerstaaten.

Treten innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebotes Erschwerisse auf, die zu einer nicht kalkulierbaren Preiserhöhung führen oder die Entsorgung verunmöglichen, entfällt die Verpflichtung von Giacometto, die Abfälle anzunehmen, bis ein kalkulierbarer und gesicherter Weg gefunden ist.

4. Haftungsausschluss von Giacometto

Giacometto lehnt jede Haftung für Schäden, die auf besondere Ereignisse wie kriegerische Ereignisse, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult, Erdbeben, Schiffsuntergang und Unfälle aufgrund höherer Gewalt zurückzuführen sind, ab.

5. Allgemeine Pflichten des Abgebers

Der Abgeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorschriften der VeVA eingehalten werden. Darüber hinaus hat er die Giacometto unaufgefordert auf alle möglichen Gefahren im Zusammenhang mit dem Transportgut bzw. den anzunehmenden Sonderabfällen hinzuweisen. Bei Abholung der Abfälle durch Giacometto oder ein von Giacometto beauftragtes Unternehmen kann die Beförderung verweigert werden, falls die Gebinde nicht den für den Transport von Sonderabfällen geltenden Bestimmungen und der VeVA genügen. Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Abgeber zu übernehmen.

Bei Anlieferung/Abholungen von Sonderabfällen mit fehlenden, falschen oder mangelhaften VeVA-Begleitscheinen oder Gebindebezeichnungen (Art. 7 VeVA) wird ein Preiszuschlag von Fr. 100.– pro angelieferten Artikel erhoben. Der Abgeber nimmt zur Kenntnis, dass Giacometto oder ein anderer Empfänger die Abfälle erst nach positiver Eingangskontrolle entgegennimmt. Falls Abgeberangaben/Muster und Lieferung nicht übereinstimmen, ist Giacometto berechtigt, die Lieferung gegen Verrechnung des Betriebs- und Laboraufwandes sowie der Transportkosten an den Abgeber zu retournieren.

6. Haftung des Abgebers

Der Abgeber haftet Giacometto für sämtliche Schäden, die ihr durch die Nichtbeachtung der Ausschlussregel (Ziff. 6), durch Falschdeklarationen oder durch schadhafte Gebinde und Behälter erwachsen. Kann der Abgeber keine Stoffangaben über die abzuliefernde Ware machen, haftet er in jedem Falle bis der Empfänger die Überprüfung der gelieferten Stoffe vorgenommen hat, somit während des Transportes bis zur abgeschlossenen Überprüfung. Für so entstandene Schäden bei Dritten steht Giacometto ein Regressrecht gegenüber dem Abgeber zu.

7. Mengenermittlung

Die Mengen von Abfällen welche in Kilogramm verrechnet werden und Tankwagen im Allgemeinen, werden über Waagen ermittelt. Massgebend ist hier bei Stückgut die Gewichtserfassung bei der Wareneingangskontrolle.

8. Fristen

Grundsätzlich garantiert Giacometto eine Abholung innert 10 Arbeitstagen. Werden wir oder unsere externen Leistungserbringer durch höhere Gewalt oder Ereignisse, welche ohne unser Zutun und Verschulden eingetreten sind, an der Erbringung der Abholung ganz oder teilweise gehindert, verlängert sich die Abholfrist um die Dauer der Einwirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Das Gleiche gilt auch für terminfixierte Abholungen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen. Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Abgeber zu übernehmen.

9. Preise

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise für die Entsorgungsdienstleistung ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot, basierend auf einem erhaltenen Abfallmuster bzw. Sicherheitsdatenblatt. Ergeben sich bei der Überprüfung der Abfälle bei der Anlieferung Abweichungen vom Angebotsmuster bzw. zum Sicherheitsdatenblatt, kann die Giacometto entweder die Annahme verweigern oder ein neues Angebot unterbreiten. Verweigert sie die Annahme, hat der Abgeber die Abfälle zurückzunehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten hat auf jeden Fall der Abgeber zu übernehmen. Im Falle eines neuen Angebotes kann der Abgeber entweder akzeptieren oder die Abfälle zurücknehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten gehen auch in diesem Falle zu Lasten des Abgebers.

10. Zusatzaufwände

Die Zusatzaufwände setzen sich zusammen aus Transportkostenanteil pro Kilometer nach Rayon und den Ladezeiten pro viertel Stunde (exkl. MwSt., LSVA, Begleitschein, Verwaltungsaufwand und Kosten allfälliger Aufwände wie z.B. Nachtriage, Umkodierung etc.).

Eine Transportkosten Pauschale pro Auftrag kann auf Anfrage festgelegt werden.

Bei Zuladungen von anderen Abfallstoffen (nicht VRG pflichtige Abfallstoffe), fallen die oben genannten Zusatzaufwände an. Bei Lieferungen von Gebinde ohne gleichzeitige Abholung von Abfällen, werden Transportkosten gemäss gültiger Preisliste fällig.



11. Rechnungswesen

Der Abgeber verpflichtet sich, die Rechnungen innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt und nachgefordert. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5% und Mahnspesen von CHF 15.00 pro Mahnung geschuldet.

Ausnahmslos keine Gutschriften erfolgen, wenn der Auftragswert in Summe kleiner als CHF 15.00 beträgt.

12. Analytik

Die zur Offertenerstellung oder Verwertung notwendige Analytik wird durch Giacometto kostenlos ausgeführt. Diese Analysen-Ergebnisse sind Eigentum von Giacometto.

Weitergehende Analytik (z. B. VOC-Analyse) wird dem Kunden nach geltender Preisliste verrechnet. Wird eine VOC-Analytik gewünscht, muss diese durch den Kunden explizit bei jedem Auftrag schriftlich bestellt werden. Wird dies nicht gemacht, kann im Nachhinein eine VOC-Analytik nicht mehr garantiert werden.

13. Leihgebinde

Giacometto stellt den Kunden Leihgebinde (z.B. Container, Mulden, IBC Tanks, Fässer, C-Boxen, usw.) zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden.

Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert an Giacometto zurückgegeben werden. Das Leihgebinde ist Eigentum von Giacometto. Bei Standzeiten von > 30 Tagen werden Mietkosten gemäss gültiger Preisliste fällig.

14. Reklamationen

Allfällige Reklamationen sind innert längstens 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung anzubringen, ansonsten gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert.

15. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen dem Abgeber und Giacometto gilt Oberdorf/SO als ausschliesslicher Gerichtsstand.

Haben Sie Fragen zu unseren AGB?

Giacometto Transport AG

Giacometto Steinbruch GmbH

Weissensteinstrasse 188
CH-4515 Oberdorf (SO)

Betriebsareal Attiswil

Solothurnstrasse 57c
CH-4636 Attiswil (BE)

Telefon 032 621 73 73

info@giacometto.ch
www.giacometto.ch

giacometto
rocks & rolls 

